

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	17.03.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	19.03.2025	

Betreff **Anregung nach § 21 KrO - Gegen die Wiederherstellung eines Kerbtales im Naturschutzgebiet Sieben Quellen/Talau Hohnerbach**

**Beschlussvorschlag des Petenten:**

Der Kreis Coesfeld nimmt von dem Beschluss über die Wiederherstellung eines Kerbtales im Naturschutzgebiet Sieben Quellen/Talau Hohnerbach Abstand.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen des Petenten mit Interesse zur Kenntnis. Im Rahmen der Gesamtwürdigung aller vorgetragenen und von der Verwaltung ausführlich bewerteten Argumente wird dem inhaltlichen Vortrag des Petenten jedoch nicht gefolgt. Die Beschwerde des Petenten wird daher zurückgewiesen.

### **I. Sachdarstellung**

Gemäß § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Mit Schreiben sowie per E-Mail vom 10.03.2025 wird Beschwerde gegen den Beschluss des Kreistags zur Wiederherstellung eines Kerbtals im Naturschutzgebiet Sieben Quellen/Talaue Hohnerbach erhoben. Im Übrigen wird auf die entsprechende Eingabe (Anlage 1) sowie eine mit der Eingabe übersandte Stellungnahme des Büros ZETCON Ingenieure (Anlage 2) verwiesen.

Gem. § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheit, für die gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder der Hauptsatzung der Landrat zuständig ist.

#### **Fachliche Stellungnahme der Verwaltung, Abteilung 70 - Umwelt:**

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. – Ortsverband Coesfeld hat der Kreisverwaltung Coesfeld eine Beschwerde nach § 21 KrO NRW gegen den Beschluss zur Wiederherstellung eines Kerbtals im NSG Sieben Quellen – Talaue Hohnerbach vorgelegt, welche von einer Ausarbeitung des Büros ZETCON vom 05.03.2025 gestützt werden soll.

Nachfolgend nimmt die Abteilung 70 – Umwelt Stellung zu den Ausführungen des Büros ZETCON.

Vorangestellt sei die Information, dass das Büro ZETCON vor der Erstellung besagter Ausarbeitung keinen Kontakt zur Kreisverwaltung Coesfeld aufgenommen hat, um die relevanten Informationen zum Projekt sowie Grundlagendaten zu erfragen.

Die Ausarbeitung des Büros ZETCON beginnt in **Kapitel 1** mit einer einleitenden Beschreibung des von der ZETCON so Bezeichneten Projekts „Wiederherstellung eines Kerbtals“ und des betroffenen Naturschutzgebietes, gemeint ist damit das Arbeitspaket 4 „Wiederherstellung einer Geländeneriederung“ des Förderantrags. Die Informationen zum Arbeitspaket entstammen weitgehend der Sitzungsvorlage SV-10-1236, jedoch in angepasster Form, so wurde z. B. der Ausdruck „Kriegsschutt aus dem Zweiten Weltkrieg“, welcher in der Sitzungsvorlage nicht enthalten war, ergänzt, der Hinweis auf das temporäre Gewässer hingegen entfernt. Die Ausführungen zum Schutzgebiet beziehen sich auf Informationen von der Homepage des LANUV zum Schutzgebiet Sieben Quellen – Talaue Hohnerbach.

Auch das nachfolgende **Kapitel 2** bezieht seine Informationen von besagter LANUV-Homepage. Auf Seite 13 der Ausarbeitung verweist das Büro ZETCON darauf, dass die „nach Abschluss der Maßnahmen angepflanzten Biotope mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen“ dargestellt seien. Hier stellt sich zunächst die Frage, wie eine solche Bewertung vorgenommen werden kann, wenn die zu Grunde liegenden Informationen im Vorfeld des Gutachtens nicht erfragt wurden. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass die Förderbedingungen eine Anwendung der Bundeskompensationsverordnung zwingend vorsehen, die Darstellung des Büros ZETCON jedoch auf der Eingriffsbilanzierung NRW basieren.

In **Kapitel 3** ist zunächst auffällig, dass dort falsch zitiert wird. Es wird erneut der Eindruck vermittelt, dass der Sitzungsvorlage zu entnehmen gewesen sei, dass es sich um ein „Materialgemisch mit Kriegsschutt aus dem Zweiten Weltkrieg handelt“, dies ist jedoch in der angegebenen Quelle nicht aufgeführt.

Der allgemeine Abschnitt zur Rasterfeldbeprobung wurde (ohne entsprechende Kennzeichnung als Zitat) von der Homepage <https://mup-group.com/in-situ-beprobung-mittels-rasterfeld-methode/> übernommen. Die nachfolgende vom Büro ZETCON selbst erstellte Berechnung entbehrt jeglichem

Realitätsbezug: Hier wird eine Volumenberechnung (230m x 50m x 8m) im Ergebnis als Flächenberechnung ausgewiesen. Faktisch liegt die Projektfläche bei 8.500m<sup>2</sup> und nicht bei den angeführten 92.000m<sup>3</sup>.

Hierzu ist zu sagen, dass in dem Arbeitspaket seitens der Kreisverwaltung sowohl die erforderliche Beprobung als auch eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen ist. Die jeweiligen Anforderungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Das Büro ZETCON lässt dabei außerdem außer Acht, dass die Kreisverwaltung eine Behandlung des vor Ort befindlichen Materials in Form einer Siebung oder dgl. vorgesehen hat, welche die anfallende Menge abzufahrenden Materials weiter reduzieren wird.

Tabelle 5 auf Seite 19 stellt nun aus Sicht des Büros ZETCON die Ergebnisse zusammen, dabei wird angenommen, dass keinerlei Material in die nahegelegene Boden- und Bauschuttdeponie Rödder geliefert werden kann. Bei der Berechnung erfolgt der Ansatz, dass die Materialien der Deponieklassen 0 und I in eine 150 km entfernte Anlage zu fahren seien, Materialien der Deponiekategorie II in eine 130 km entfernte Anlage und Materialien der Deponiekategorie III in eine 160 km entfernte Anlage. Durch die arithmetische Mittelung geht das Büro ZETCON davon aus, dass das Material gleichmäßig über die Deponieklassen verteilt sein wird. Diese Annahme lässt die Ergebnisse der Voruntersuchungen gänzlich außer Acht, welche auf vier Probestellen keine entsorgungspflichtigen Materialien ergaben und somit der Deponiekategorie 0 zuzuordnen sind. Zudem spricht die Tabelle von „Mischabfall“, es handelt sich jedoch um Boden der Klasse BM3.

Das nachfolgende **Kapitel 4** beschäftigt sich mit dem Thema Fördermittel. Die vom Büro ZETCON zitierte Aussage der ZUG wird aus dem Zusammenhang gerissen, daher sollen an dieser Stelle die Hintergründe dazu kurz erläutert werden. Das Büro ZETCON hatte bereits im Januar Kontakt zur ZUG aufgenommen (E-Mail liegt der Kreisverwaltung vor) und diese um Mithilfe und Aufklärung zu folgenden Punkten gebeten (Zitat aus der E-Mail des Büros ZETCON an die ZUG – die E-Mail wurde der Kreisverwaltung dankenswerter Weise im Nachgang durch die ZUG zur Verfügung gestellt):

*„I. Ist Ihnen bekannt, dass zur Wiederherstellung des Kerbtals 46.500 t bis 142.600 t Mischabfall zum Abtransport anstelle der angegebenen 30.000 t Boden-/Bauschutt durch den Kreis Coesfeld auszugehen ist?*

*II. Haben Sie Informationen dazu, dass neben Bauschutt auch alte Autos und Asphalt bzw. gefährliche Abfälle der Deponieklassen 0 - III in der aufgefüllten Geländesenke zu vermuten sind?*

*III. Laut unseren Berechnungen entspricht die Entsorgung von 46.500 t Mischabfall ca. 902 tCO<sub>2</sub>e bzw. 142.600 t Mischabfall ca. 2.767t CO<sub>2</sub>e nach ISO 14083:2023.*

*IV. Nach unseren Berechnungen würde das bedeuten, dass ein Diesel-PKW nach ISO 14083:2023 bei 902 tCO<sub>2</sub>e 4.124.368 km und bei 2.767 tCO<sub>2</sub>e 12.652.025 km zurücklegen würde, was 103 bzw. 316 äquatorialen Erdumrundungen entspräche.*

*V. Können Sie nähere Informationen dazu bereitstellen, ob und inwiefern das Projekt als klimasinnvoll zu bewerten ist?*

*VI. Können Sie die Details zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit bezüglich der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts erläutern, in der die Kosten allein für die Entsorgung des ausgehobenen Materials auf mindestens 6.895.500 € geschätzt werden, welche die Anzahl der LKWs, der Probenahme und Analytik sowie der Entsorgungskosten beinhalten und weitere Personalkosten, Baugeräte, Bohrmaterialien, Gutachter sowie weitere Kosten noch nicht inkludieren?*

*VII. Des Weiteren wäre es von großem Interesse, nähere Informationen darüber zu erhalten, warum die geschätzten Kosten von 3.345.000 € auf 1.940.000 € gesenkt wurden, ohne dass hierfür ersichtliche Gründe vorliegen.“*

Diese Anfrage suggeriert, dass dem Büro ZETCON weitergehende Informationen zum Projektgebiet vorliegen, allerdings wird die Datengrundlage dieser Aussagen weder in der E-Mail noch in der vorliegenden Ausarbeitung benannt.

Im Zusammenhang mit besagter E-Mail des Büros ZETCON ist die ZUG an die Kreisverwaltung herantreten und hat telefonisch die Hintergründe bei den Herren Steinhoff und Claas erfragt. Offen

blieb, welche Datengrundlage das Büro ZETCON für die Ausführungen nutzte bzw. auf welchem Weg eventuelle Daten an das Büro ZETCON gelangt sind.

Mitte Februar formulierte die ZUG dann folgende E-Mail an die Kreisverwaltung Coesfeld:

*„Sehr geehrter Herr Steinhoff und sehr geehrter Herr Claas,*

*wir haben am Mittwoch auf die Nachricht der Firma ZETCON Ingenieure GmbH geantwortet und die Fragen aus Sicht der Projektträgerin, soweit uns möglich, beantwortet. Mit unserer Darstellung ergibt sich nach aktuellem Stand keine Gefährdung des Projekterfolgs, auch wenn die Maßnahme gestrichen werden muss. Zudem haben wir der Firma ZETCON Ingenieure GmbH empfohlen ihr Wissen mit Ihnen zu teilen und auch die Haltung des Kreis Coesfeld zum Sachverhalt, wie im Telefonat besprochen, dargestellt. Wir hoffen, dass die Zweifel an der Rechtssicherheit des Projekts damit ausgeräumt werden.*

*Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.*

*Mit freundlichen Grüßen..“*

Eine Kontaktaufnahme des Büros ZETCON mit der Kreisverwaltung erfolgte auch nach dieser E-Mail nicht.

Das letzte **Kapitel 5** widmet sich der Diskussion und dem Fazit. Nachfolgend werden die einzelnen Aspekte zitiert (kursiv) und anschließend kommentiert.

- *„Die Hypothese, dass die Aushubmaßen um ein Vielfaches höher sind, kann mit einer gewissen Plausibilität formuliert werden (vg. Kap. 3. Altlasten).“*
  - In Kapitel 3 findet sich keinerlei Erklärung dafür, warum es zu einer Erhöhung der Massen kommen soll. Eine mengenmäßige Betrachtung erfolgt hier nicht. Die Behauptung ist daher als unbelegt einzustufen.
- *„Der Ausstoß an Treibhausgasen steht in keinem Verhältnis zum Zielvorhaben, das Kerbtal wiederherzustellen.“*
  - Dies ist eine reine Behauptung, für die keine Datengrundlage beigefügt ist.
- *„Im Zuge der Bauarbeiten werden weitere Flächen in Anspruch genommen, womit die Aushubarbeiten und der Abtransport der LKW-Flotte mit einer Bodenverdichtung und weiteren Schädigung der Biotope einhergeht. Zudem werden die befahrenen Wege durch die zahlreichen schwer beladenen LKWs in Mitleidenschaft gezogen.“*
  - Für jede Baumaßnahme werden weitere Flächen zur Baustelleneinrichtung etc. benötigt, ohne diese lassen sich Baumaßnahmen grundsätzlich nicht realisieren. Eine bodenkundliche Baubegleitung, welche die Auswirkungen auf den Boden möglichst gering halten wird und bei Bedarf Maßnahmen zur Auflockerung vorsehen wird, ist vorgesehen und kostenmäßig im Förderantrag enthalten. Darüber hinaus ist auch eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, sodass auch die Schädigung der Biotope auf ein Mindestmaß begrenzt werden wird.  
Hinsichtlich der Wege haben bereits Gespräche mit der Stadt Coesfeld als deren Eigentümer stattgefunden. Die Stadt Coesfeld hat bestätigt, dass die Wege der Belastung standhalten werden. Darüber hinaus ist aber dennoch eine Beweissicherung vorgesehen und auch die Behebung von ggf. durch die Maßnahmenausführung auftretenden Schäden an den Wegen können über die Projektförderung dargestellt werden. Hierzu hatte es im Rahmen der Antragstellung bereits einen Austausch mit der ZUG gegeben.

- *„Das Projekt erfüllt die Zielsetzung der Förderrichtlinie aus unserer Sicht nicht, da die Bau-  
maßnahmen zu einer Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme führen. Mit der bean-  
tragten Fördersumme könnte eine deutlich größere Fläche als Projektfläche erworben werden  
und in Flächen mit hohen Biotopwerten, wie Streuobstwiesen, umgewandelt werden.“*
  - Mit dem Förderbescheid erklärt die ZUG, dass die Maßnahme den Zielsetzungen der  
Förderrichtlinie vollumfänglich entspricht. Wie das Büro zu der Aussage kommt, dass  
eine Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme erreicht wird, wird nicht be-  
gründet.  
Insgesamt hält die Förderkulisse eine sehr umfangreiche Bandbreite unterschied-  
lichster möglicher Maßnahmen bereit, so wäre z. B. auch die Umwandlung von Flä-  
chen in Streuobstwiesen sicherlich möglich gewesen. Das beantragte Arbeitspaket  
sieht jedoch eine andere, für diese Fläche zielführende Konzeptionierung vor.
- *„Bei den geschätzten Deponie-Entsorgungskosten könnten ggf. noch zusätzliche Kosten für  
die Nachweisführung und die Analytik anfallen. Zudem besteht das Risiko, dass die Kosten in-  
folge der Entsorgung von gefährlichen Abfällen exponentiell ansteigen (vgl. Kapitel 3). Die  
Kosten für diese Probenahme übersteigen die kalkulierten deutlich.“*
  - Woher das Büro ZETCON seine Informationen hinsichtlich der durch die Kreisverwal-  
tung kalkulierten Kosten für die Probenahme hat, wird nicht gesagt. Eine Probenah-  
me in Anlehnung an die DIN 19898-6 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme  
von festen und stichfesten Materialien – Teil 6: In-situ-Beprobung“ ist bereits im För-  
derantrag berücksichtigt. Es liegen keine Hinweise auf gefährliche Abfälle vor.
- *„Eine Aufwertung gemäß der Zielsetzung findet nicht statt und in der Bilanzierung ist keine  
nennenswerte Aufwertung ersichtlich (vgl. Kapitel 2. Bestand – ökologische Qualität). Zudem  
wird eine hohe Biodiversität angestrebt, jedoch außer Acht gelassen, dass auf der Fläche be-  
reits eine hohe Biodiversität vorzufinden ist, die vollständig entfernt wird.“*
  - Hier muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Betrachtung nach Bun-  
deskompensationsverordnung zu erfolgen hat. Es findet eine relevante Aufwertung  
statt, welche auch in den Antragsunterlagen dargestellt ist. Das Büro ZETCON führt  
zudem in seinen Tabellen 2 und 3 lediglich Biotopwerte von unterschiedlichen Bioto-  
pen auf. Zu einer rechnerischen Aussage und einer abschließenden Biotopwertbilan-  
zierung gehören jedoch auch die jeweiligen Flächengrößen. Die erforderliche rechne-  
rische Biotopwertbilanzierung ist somit durch das Büro ZETCON nicht erfolgt.
- *„Der Aufwand des Projekts in ausgestoßenen CO<sub>2</sub>e trägt zum einen nicht zum Klimaschutz bei  
und sorgt zum anderen dafür, dass durch die zusätzlich ausgestoßenen THG mehr CO<sub>2</sub> erneut  
aus der Atmosphäre für eine Klimaneutralität gebunden werden müssen. Das Projekt leistet  
somit keinen erkennbaren Beitrag zum Klimaschutz, sondern widerspricht aus unserer Sicht  
sogar der Absicht die Klimaschutzleistung zu stärken.“*
  - Die Förderrichtlinie sieht in bei der Erstellung der Antragsunterlagen keinen rechneri-  
schen Nachweis über CO<sub>2</sub>-Äquivalente vor. Das Büro ZETCON verkennt, dass in der  
Förderrichtlinie unterschiedliche Ziele verankert sind. Darüber hinaus erfolgt die Be-  
rechnung des Büros ZETCON mit nicht nachvollziehbaren Wertansätzen. Offen bleibt,  
ob das Büro ZETCON diese Ansätze belegen kann oder ob diese bewusst dem Kreis  
vorenthalten werden.
- *„Die Zielsetzung beinhaltet das positive Erleben der Bevölkerung in dem Projekt, wobei von  
Anfang an Kritik und Widerstand in der Bevölkerung gegenüber dem Projekt zu verzeichnen  
war. Ein positiveres Naturerleben ist erst nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Rena-  
turierung zu erwarten.“*
  - Eine Interessenvertretung spricht nicht im Namen der Bevölkerung, sondern nur in  
ihrem eigenen Interesse. Im Vorfeld geäußerte Kritik und Widerstand stehen nicht im

Widerspruch zu einem positiven Erleben der Bevölkerung nach Fertigstellung der Maßnahme. Darüber hinaus wurde bereits kurz nach Erlass des Förderbescheids eine Informationsveranstaltung für die Anlieger veranstaltet – auch um wichtige Informationen von den Anliegern in das Verfahren einfließen zu lassen. Der Aussage, dass ein positiveres Naturerleben erst nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Renaturierung zu erwarten ist, wird zugestimmt.

- *„Sollten sanierungspflichtige Bereiche vorgefunden werden, ist eine Finanzierung des Projekts nach der Kostenaufstellung nicht mehr möglich, da weder der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit noch der der Sparsamkeit erfüllt wäre. Vor allem aber, da die Kosten für eine Sanierungspflicht nicht mehr förderfähig sind und diese dann gesamtheitlich vom Kreis übernommen werden müssten. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch die Förderung ist in diesem Fall hohen Risiken ausgesetzt.“*
  - Hintergrund, dass sanierungspflichtige Bereiche nicht von der Förderung abgedeckt sind, sind nicht die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit, vielmehr geht es darum, dass pflichtige Aufgaben gemäß Förderrichtlinie nicht gefördert werden dürfen. Die vom Büro ZETCON angeführte pauschale Betrachtungsweise wird der Situation daher nicht gerecht. Auch Sanierungsmaßnahmen sollten selbstverständlich wirtschaftlich und sparsam sein. Falls tatsächlich eine Altlast vorliegen würde – was nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten ist – ist eine Sanierung nur bei einer Gefährdung von Schutzgütern erforderlich, dann allerdings auch notwendig! In diesem Fall könnten ggf. Fördermittel zur Altlastensanierung des Landes NRW beantragt werden – eine ökologische Aufwertung der Fläche ist dort nicht förderfähig.
- *„Nach einer Risikoabschätzung empfehlen wir, das Teilprojekt Kerbtal aus dem Gesamtprojekt zu lösen und zu verwerfen. Dies wird aus unserer fachlichen Einschätzung aufgrund der Sanierungspflicht sowieso geschehen, wäre dann jedoch mit enormen Kosten für die Sanierung verbunden.“*
  - Sollte das abgelagerte Material sanierungspflichtig sein, dann besteht, wie der Name bereits sagt, eine Pflicht zur Sanierung. Sofern dem Büro ZETCON Informationen vorliegen, die belegen, dass dort entsprechendes Material eingelagert ist, so bitten wir dringend um die jeweiligen Nachweise. Dann müsste möglicherweise tatsächlich Abstand von diesem Arbeitspaket genommen werden und das weitere Vorgehen anderweitig geplant werden. Aufgrund der Verwaltung derzeit vorliegender Informationen ist dies jedoch nicht erkennbar!  
Sollten dem Büro ZETCON andere Daten vorliegen, so sind diese explizit zu benennen und offenzulegen. Nur auf diese Weise könnte der Kreis Coesfeld vor einem Schaden bewahrt werden, den er selbst nicht zu verantworten hat.

Insgesamt ist die Beschwerde somit zurückzuweisen.

## **II. Entscheidungsalternativen**

Siehe Beschlussvorschläge.

## **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Siehe hierzu oben sowie die Anlagen 1-2.

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

§ 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld.